

Vorlage Nr. 19/0114

Federf. Stadttamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Bunte	Kenntnisnahme	01.04.2019	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Resolution des Rates der Stadt Gladbeck an die Landesregierung NRW zur Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

hier: Prüfung eines Moratoriums

Begründung:

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 06.12.2018 hat der Rat die Landesregierung per Resolution zur Änderung des KAG NRW aufgefordert. Die Resolution zielt auf die Befreiung der Bürgerinnen und Bürger von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW sowie auf die Kompensation der daraus entstehenden Mindereinnahmen für die Kommunen durch das Land. Die Antworten der Landesregierung sowie des Bundesministeriums der Finanzen wurden den Fraktionen bereits zur Verfügung gestellt.

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob eine Lösung in Form eines Moratoriums, also eines Aufschiebs der Abgabenerhebung bis auf weiteres, möglich ist. Dies da die Stadt Gelsenkirchen ein solches Moratorium verabschiedet habe.

2. Prüfergebnis

Ein Moratorium im Sinne eines bewussten – vorläufigen – Verzichts auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge und als Vorgriff auf eine mögliche zukünftige Abschaffung der Beiträge durch den Landesgesetzgeber, abgabenrechtlich und haushaltsrechtlich wäre nach geltender Rechtslage unzulässig.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Aus anderen Städten (unter anderem Bottrop, Dorsten, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Mülheim und Essen) ist bekannt, dass in den jeweiligen Kommunen weiterhin veranlagt und somit ohne Aufschub Beitragsbescheide erlassen werden.

Auch die Stadt Gelsenkirchen hat – entgegen anderslautender Hinweise der CDU-Ratsfraktion – kein Moratorium bzgl. der Erhebung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Sie hat lediglich eine beabsichtigte Änderung der ortsrechtlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW ausgesetzt, bis auf Landesebene über eine gesetzliche Neuregelung entschieden ist.

3. Rechtlicher Hintergrund

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist das KAG NRW. Sie wird konkretisiert durch die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gladbeck.

Nach § 8 KAG NRW sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist. Die Beiträge dienen dabei dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Im Ergebnis sind die Kommunen in NRW abgabenrechtlich berechtigt und – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – verpflichtet diese Beiträge zu erheben, so dass auf die Beitragserhebung nach dem geltendem Recht nicht verzichtet werden darf. Dies wird auch durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bestätigt. Auch haushaltsrechtlich hat die Erhebung dieser Beiträge Vorrang gegenüber der Finanzierung aus Steuermitteln.

Insgesamt lassen die abgabenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben der Kommune keinen Spielraum, aktiv auf die möglichst zeitnahe Abgabenerhebung zu verzichten. Erst recht besteht kein Spielraum, bewusst die mögliche Verjährung von Ansprüchen der Kommune billigend in Kauf zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: